

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 85 (1919)

Artikel: Konferenz der Kapitelsabgeordneten
Autor: Gysler, U. / Kübler, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Samstag, 27. September 1919, vormittags 10 Uhr,
im Obmannamt Zürich.

Anwesende:

Vorstand der Schulsynode:

U. Gysler, Bez.-Richter, Präsident, Obfelden.
Ad. Lüthi, Seminarlehrer, Vizepräsident, Küsnacht.
Fritz Kübler, Sekundarlehrer, Aktuar, Zürich.

Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung:

Erziehungsdirektor Dr. Mousson, Präsident.
*Th. Gubler, a. Sek.-Lehrer, Andelfingen.
*Ad. Jucker, P.-L., Winterthur.
*Marta Schmid, P.-L., Höngg.

Abgeordnete der Schulkapitel:

Zürich I. Abteilg.: E. Morf, S.-L., Zürich 6.
" II. " E. Höhn, S.-L., Zürich 3.
" III. " E. Manz, S.-L., Zürich 1.
" IV. " U. Wettstein, S.-L., Seebach.

Affoltern: J. Staub, P.-L., Affoltern.

Horgen: R. Leuthold, P.-L., Wädenswil.

Meilen: E. Brennwald, P.-L., Meilen.

Hinwil: J. Eß, S.-L., Wald.

Uster: H. Schaad, S.-L., Egg.

Pfäffikon: H. von Bergen, S.-L., Weißlingen.

*Winterthur-Nord: Ad. Jucker, P.-L., Winterthur.

" -Süd: E. Kindlimann, P.-L., Winterthur.

*Andelfingen: Th. Gubler, a. S.-L., Andelfingen.

Bülach: R. Blatter, S.-L., Wallisellen.

Dielsdorf: F. Moor, S.-L., Stadel.

Abgeordnete der Lehrerinnen:

Anna Gaßmann, P.-L., Zürich.

*Marta Schmid, P.-L., Höngg.

Der Synodalpräsident eröffnet die Verhandlungen mit nachstehenden Ausführungen:

Unsere heutige Beratung beschränkt sich auf ein einziges Traktandum, auf

**Die Revision der Statuten der Witwen- u. Waisenstiftung
für zürcherische Volksschullehrer vom Jahre 1909.**

Diese Revision ist aus zwei Gründen notwendig geworden. Einmal macht die außerordentliche Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung es zur Pflicht, die Frage zu prüfen, wie die Lage der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder durch Erhöhung der Rente zu verbessern sei, und so dann veranlaßt dazu § 21 der heutigen Statuten selbst, der verlangt, daß nach einer Frist von 10 Jahren — und diese läuft mit dem 31. Dezember 1919 ab — untersucht werde, welche Folgen der Beitritt der Lehrerinnen zu Stiftung gehabt und wie ihre Stellung zu dieser weiterhin zu ordnen sei.

Durch einen Beschuß der Synode wurden 1909 die Lehrerinnen zum erstenmal zum Beitritt zu der Stiftung gehalten; heute ist die Verpflichtung auch im neuen Besoldungsgesetz ausgesprochen. Inzwischen, d. h. innerhalb der Geltungsfrist der jetzigen Statuten, hat sich dann insofern eine Verschiebung ihres Verhältnisses zur Stiftung vollzogen, als den Lehrerinnen das Recht der Verheiratung ohne Rücktrittswirkung vom Volke gewährt worden ist. Die Revision steht somit heute unter wesentlich veränderten Voraussetzungen.

Bezüglich der formellen Seite der Behandlung ist auf folgendes hinzuweisen. Der erste abgeänderte Statutenentwurf vom Januar d. J. ist den Kapiteln mit dem amtlichen Schulblatt vom Monat März zur Kenntnis gebracht worden, und die diesbezüglichen Gutachten hätten dem Synodalvorstand bis Ende Mai eingereicht werden sollen. Diese Frist

wurde nur von wenigen Kapiteln innegehalten, die letzten Gutachten gingen erst Mitte Juli ein. Aus denselben war deutlich ersichtlich, daß die Bestimmungen des neuen Entwurfes den Wünschen der übergroßen Mehrheit der Lehrerschaft nicht entsprachen, und daß es wohl im Interesse einer rascheren Erledigung gelegen hätte, wenn die Kapitel vorgängig jeder Revisionsarbeit seitens der Aufsichtskommission ihre Ansicht darüber kundgetan hätten. So blieb dem Synodalvorstand nichts übrig, als diese Gutachten samt den Beschlüssen einer Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins an die Aufsichtskommission weiterzuleiten, die sich nun beeilte, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Diese ist den Kapitelsabgeordneten mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt worden.

Für den Synodalvorstand ergab sich die formelle Frage, ob dieser zweite Entwurf vom 20. August 1919 der nächsten Synode vorgelegt werden könne. Er bejahte sie unter der Voraussetzung, daß den Kapiteln noch Gelegenheit geboten werde, dazu Stellung zu nehmen, indem derselbe im amtlichen Schulblatt vom Oktober in der heute zu bereinigenden Form bekanntgegeben und die Synode entsprechend in den Monat November hinaus verschoben werde. Die neuen Statuten sollen mit dem 1. Januar 1920 in Kraft treten. Wäre dem nicht so, würde die nächste Synode nur zu den beanstandeten Artikeln sich aussprechen in der Meinung, daß dann die Kommission für die außerordentliche Synode im nächsten Frühjahr einen entsprechenden Entwurf zur endgültigen Bereinigung vorbereiten würde. Durch die zweite Vorlage hat nun die Aufsichtskommission in verdankenswerter Weise die Möglichkeit geschaffen, bei einem guten Willen schon an der diesjährigen Synode zum Ziele zu gelangen. Die heutige Konferenz kann angesichts der neuen Sachlage mehr nur aufklärenden Charakter haben, in der Voraussetzung, daß dann die Prosynode in Verbindung mit dem Synodalreferenten zu bestimmten Anträgen gelangen werde.

Erziehungsdirektor Dr. Mousson ergänzt als Präsident der Aufsichtskommission der Stiftung die Darlegungen des Vorsitzenden. Die Lehrerinnen wurden 1909 gestützt auf ein Rechtsgutachten von Prof. Zürcher in die Stiftung einbezogen, nachdem sie trotz des im Unterrichtsgesetz vorgesehenen Obligatoriums für Volksschullehrer mehr als zwanzig Jahre derselben ferngestanden. Man hatte von ihrem Beitritte abgesehen, weil für sie hinsichtlich Witwen und Waisen ganz andere Verhältnisse bestanden als für Lehrer. Durch eine Bestimmung im Besoldungsgesetz ist inzwischen die Frage der Zugehörigkeit der Lehrerinnen zur Stiftung abgeklärt worden. Die besonderen Leistungen der Stiftung, welche die Statuten von 1909 für die Lehrerinnen vorsahen, befriedigten sie aber nicht; sie machten neue Forderungen geltend, und so sah der Kommissionsentwurf vom Januar 1919 neben der allgemein als dringlich erachteten Erhöhung der Renten eine Abfindungssumme beim Tod der Lehrerin oder mit der Vollendung des 60. Altersjahres vor.

Während nun aber laut den Kapitelsgutachten die Mitglieder zu erhöhten Prämienzahlungen für eine größere Rente bereit sind, erklären sie sich in der großen Mehrzahl gegen eine an die Lehrerin (bezw. deren Hinterlassene) zu entrichtende Kapitalsumme. Der Entwurf vom 20. August sucht den Kapitelsgutachten und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Z. K. L. V. möglichst gerecht zu werden und unterscheidet sich namentlich hinsichtlich der Gegenleistungen an die Lehrerinnen, die nun durch die theoretische Gleichstellung mit den Lehrern schlechter gestellt werden, als ursprünglich vorgesehen war, wesentlich von der ersten Vorlage.

Um in der großen Körperschaft der Synode einer weit ausgesponnenen, unübersichtlichen Diskussion vorzubeugen, hat sich der Präsident der Kommission bemüht, vorher schon eine Einigung herbeizuführen, und zu diesem Zwecke Abgeordnete der Lehrerinnen zweimal zu einer Besprechung

eingeladen. Diese erachteten indessen die vorgesehenen Leistungen der Stiftung als ungenügend und forderten ein größeres Entgegenkommen. Daraufhin hat eine Gruppe der Kommission, gestützt auf neue Berechnungen, einen Vermittlungsantrag (Gubler) vorbereitet, wonach

1. die von Lehrerinnen hinterlassenen Waisen gleich wie die Lehrerwaisen behandelt werden;
2. der Witwer einer Lehrerin eine Rente von 1200 Fr. erhalten soll, sofern er für seinen persönlichen Unterhalt auf das Einkommen seiner Ehefrau angewiesen war, und
3. an die Hinterlassenen einer ledig verstorbenen Lehrerin 75 % der einbezahlten Prämien ohne Zins zurückbezahlt werden sollen. Wenn diese Hinterlassenen auf das Einkommen der Lehrerin angewiesen waren, kann ihnen statt der Rückzahlung für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente zugesprochen werden.

Eine Einigung heute auf diesen Vermittlungsvorschlag würde der Sprechende sehr begrüßen, weil damit eine rasche Beschußfassung an der Synode ermöglicht würde und anderseits vermieden werden könnte, daß an einer späteren Synode erst die Rückwirkung der Statuten auf 1. Januar 1920 erklärt werden müßte, was versicherungstechnisch seine besondern Schwierigkeiten hätte.

Die Versammlung teilt die Auffassung des Synodalvorstandes, daß der heutigen Beratung die zweite Vorlage (20. Aug. 19) zugrunde gelegt werde.

Artikel 1 bis 16.

Die Anregung von Höhn, überall das Wort Prämie, das wohl bei einer reinen Versicherungskasse, nicht aber bei einer Stiftung mit Wohltätigkeitscharakter passe, durch den treffenderen Ausdruck Beitrag zu ersetzen, wird gutgeheissen.

Bei § 4 wird zu Protokoll beschlossen: Wer als besoldeter Lehrer seine Studien fortsetzt, muß die Beiträge an die Stiftung bezahlen.

§ 13 handelt von den Beiträgen der Mitglieder und steht damit in engem Zusammenhang einerseits mit § 14, welcher vom Staatsbeitrag spricht, und anderseits mit § 17, wo von den Leistungen der Stiftung die Rede ist.

Höhn weist darauf hin, daß früher der Staatsbeitrag $33\frac{1}{3}\%$ der Gesamtleistung pro Mitglied betrug. Zur Zeit stellt er 29,8% dar, und nach der neuen Vorlage, welche eine jährliche Zahlung von 180 Fr. seitens des Mitgliedes und 70 Fr. Staatsbeitrag vorsieht, würde er nur noch 28% ausmachen. Bei der Witwen- und Waisenstiftung für die Geistlichen und die Lehrer an höhern Schulanstalten leistet der Staat gegenwärtig 32,9%; die dort Versicherten verlangen aber heute einen Staatsbeitrag von 50%. So viel will z. B. der Kanton Bern gewähren bei einer Rente von 1800 Fr. Wir erwarten, daß im Kanton Zürich die verhältnismäßige Leistung des Staates nicht vermindert, sondern wieder erhöht werde — nicht zur persönlichen Entlastung des Einzelnen, sondern zur Erhöhung der Rente — und daß die Mitglieder der beiden W. u. W.-Stiftungen diesbezüglich gleichgestellt werden.

Erziehungsdirektor Mousson kann eine bindende Zusage bezüglich der Höhe des Staatsbeitrages heute nicht geben. Vorsichtshalber wurde den Berechnungen ein solcher von 60 Fr. zugrunde gelegt; doch ist jedenfalls eine Verdopplung der bisherigen Leistungen des Staates zu erwarten (70 Fr. statt 34 Fr.). Es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Staat noch weitergehe. Dies hängt von den Beratungen im Kantonsrat ab, für den, seitdem im Gesetz ein Staatsbeitrag vorgesehen ist, bezüglich der Höhe des zu gewährenden Kredites die Kompetenzfrage nicht mehr besteht. Bei dieser Gelegenheit wird er allerdings auch prüfen, ob die Gegenleistungen der Stiftung für die verschiedenen Versicherten einander entsprechen.

Manz möchte von einer zahlenmäßigen Festsetzung des Staatsbeitrages absehen und beantragt dafür: die Erhöhung

soll beim Staatsbeitrag prozentual mindestens dieselbe sein wie bei der Leistung des einzelnen Mitgliedes.

Dr. Mousson rät von einer derart verklausulierten Bestimmung ab. Es wird später wertvoll sein, zu wissen, wie viel der Staatsbeitrag wirklich betrage. Für eine höhere Ansetzung des Staatsbeitrages dürfte auch der Umstand geltend gemacht werden, daß in nächster Zeit die Besoldungen der kantonalen Beamten revidiert werden, während das Lehrerbesoldungsgesetz kaum so schnell wird geändert werden können. So würde den Volksschullehrern durch die vermehrte Hilfe des Staates bei der W.u.W.-Stiftung eine gewisse Besserstellung zuteil.

Leuthold stellt fest, daß allseitig eine Mehrleistung des Staates als gerechtfertigt anerkannt werde. Er würde im 1. Satz von § 14 einschieben: leistet der Kanton Zürich in gleichmäßiger Berücksichtigung mit andern Stiftungen einen jährlichen Prämienbeitrag für jedes . . . Er verwahrt sich aber dagegen, daß dieser Staatsbeitrag mit der Lehrerbesoldung in Zusammenhang gebracht werde.

Höhn verlangt bezüglich der staatlichen Leistung grundsätzlich die Gleichstellung mit andern Stiftungen auf dem Gebiete des Kantons und sodann einen Staatsbeitrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtprämie. Nachdem der Kantonsrat in der Angelegenheit Beschluß gefaßt haben wird, soll der bestimmte Betrag in den Statuten genannt werden. Unter keinen Umständen aber darf dieser Staatsbeitrag als ein Ausgleich für eine geringere Besoldung gewertet werden.

Dr. Mousson erklärt sich damit einverstanden. Der Umstand, daß die Lehrerbesoldung z. Z. kaum wird verbessert werden können, soll lediglich als Beweggrund für eine Erhöhung des Staatsbeitrages angeführt werden.

Die Anträge Höhn finden die Zustimmung der Konferenz; ebenso wird der Anregung Kübler entsprochen, in der Fassung des § 14 „Jedes obligatorisch

verpflichtete Mitglied“ das Wort „obligatorisch“ als überflüssig zu streichen.

Artikel 17.

Frl. Schmid und Frl. Gaßmann wünschen — nachdem die Lehrerinnen s. Z. eingeladen worden sind, der Kommission ihre Begehren zur ersten Vorlage kundzutun — Auskunft darüber, wie sich die verschiedenen Kapitel zu dem betr. § 18 der Vorlage ausgesprochen und namentlich wieviele sich in zustimmendem Sinne geäußert haben.

Zufolge eines Mißverständnisses liegt ein solcher Auszug aus den Gutachten leider nicht vor; indessen kann der Vorsitzende mitteilen, daß 7 Kapitel für den Minderheitsantrag, 2 für Rückweisung an die Kommission und 3 für den Mehrheitsantrag gestimmt haben.

Höhn findet den Wunsch der beiden Lehrerinnen zwar formell berechtigt, doch belanglos für die Beratung der zweiten Vorlage. Von den 10 Kapiteln, die sich zu der Kapitalabfindung geäußert, hätten 9 zu Irrtum entschieden, und die Mehrheit der Kapitel wünschte offenbar keine Kapitalauszahlung. Dazu hätte die Delegiertenversammlung des Z. K. L. V., die zwar keine offizielle Körperschaft darstelle, aber doch die Auffassung der gesamten Lehrerschaft zum Ausdruck bringe, einstimmig Rückweisung des Artikels an die Kommission beschlossen.

Auf eine Anfrage von Höhn wird von Jucker zu Protokoll vermerkt, daß die nach § 17 d an die Hinterlassenen auszurichtende Summe nicht für jeden einzelnen, sondern für die Gesamtheit der Hinterlassenen gelte, Dr. Mousson verweist bezüglich der Auszahlung auf den Nachsatz, wonach diese gemäß den Bestimmungen des Erbrechtes erfolgen soll.

Staub wünscht zu wissen, wie sich die Leistungen der Stiftung gestalten, wenn der Staatsbeitrag mehr oder weniger als die angenommenen 70 Fr. betragen sollte. Das

Kapitel Affoltern stimmte für eine Rente von 1500 Fr. und wäre zu einer Prämie von 200 Fr. bereit.

Jucker, unterstützt von Dr. Mousson, erklärt, daß die Prämie von 180 Fr. in der Kommission als ein Maximum eingesetzt worden sei, mit Rücksicht darauf, daß häufig die Lehrer noch für andere Versicherungen Beiträge zu leisten hätten und daneben auch Ersparnisse machen wollten. Uebrigens reichten auch 200 Fr. Prämie nicht zu einer Rente von 1500 Fr. Für den Fall, daß der Staatsbeitrag anders, als vorgesehen, bemessen werde, schaffe der § 24 die Möglichkeit der Anpassung.

Der Vorsitzende führt an, daß sich 5 Kapitel für eine Rente von 1500 Fr., 2 Kapitel für eine solche von 1200 Fr. und drei für eine von 1000 Fr. ausgesprochen hätten.

Leuthold beantragt, in § 17 b für die jüngste Halbweise eine Rente von 600 Fr. festzusetzen. Die Konferenz stimmt zu.

Gubler begründet den von Dr. Mousson bereits eingangs skizzierten Vermittlungsvorschlag einer Gruppe von Kommissionsmitgliedern (Siehe Seite 48).

Frl. Schmid bemerkt zu § 17 a, daß sie die Zusicherung einer Witwer-Rente als unrichtig erachte; noch weniger aber gefällt ihr die im Vermittlungsvorschlag enthaltene Bedürfnisklausel. Sie wünscht, daß grundsätzlich erst über die Witwer-Rente gesprochen werde.

Höhn bekämpft die Witwer-Rente, höchstens möchte er sie für den Fall der Bedürftigkeit anerkennen. — Die Witwen- und die allfällige Witwer-Rente will er vorläufig auf 1200 Fr. belassen, in der Erwartung, daß eine Erhöhung eintrete, sobald die Kasse dies gestatte. — Mit der Auslegung zu Protokoll, daß illegitime Kinder, sofern sie vom Vater anerkannt sind, auch Anspruch auf die Waisenrente haben sollen, ist die Konferenz einverstanden. — In § 17 d dürfte die Bedürfnisklausel verschwinden. Die Hinterlas-

senen sollen entscheiden, ob sie eine Abfindungssumme oder eine entsprechende Rente vorziehen.

Gubler bezeichnet den zweiten Abschnitt von § 17 d als eine Perle der Vorlage. Er sieht nichts Ehrenrühriges darin, daß Hinterlassene ihre Bedürftigkeit nachweisen, um eine größere Entschädigung zu erhalten. Dasselbe geschieht heute schon, wenn der Hülfsfonds in Anspruch genommen wird.

Leuthold freut sich darüber, daß nach dem zweiten Entwurf die Stiftung nur noch „Mitglieder“ kennen soll und die Unterscheidung von männlichen und weiblichen Versicherten dahinfällt. Die Lehrerinnen haben dieselben gesetzlichen Rechte wie die Lehrer; sie kennen auch die ihnen auferlegten Pflichten, bevor sie in den Lehrerstand eintreten; also kann von einer Benachteiligung durch diese Gleichstellung nicht gesprochen werden. Höchstens wäre zu untersuchen, ob nicht für die Lehrerinnen vom 50. Altersjahr an eine Verminderung der Prämie um die Gefahr der Witwer-Rente eintreten könnte.

Frl. Gaßmann findet in der Vorlage einen Rest der alten Vormundschaft über das weibliche Geschlecht. Sie verbreitet sich ausführlich über die Fürsorge, welche den Lehrerinnen ihren Familenangehörigen gegenüber obliege, insbesondere denen gegenüber, welche ihnen die Häuslichkeit, die der verheiratete Lehrer genieße, schaffen. Die Lehrerinnen, die heute $\frac{1}{4}$ der gesamten Lehrerschaft bilden, lehnen den Artikel 17 a des Antrages Gubler ab, weil sie keine Bedürfnisklausel wollen.

Jucker betont, daß auch für die Lehrer oft eine weitergehende Unterstützungspflicht bestehe. Der Beweis, daß die Lehrerinnen häufiger als die Lehrer aus bedürftigen Kreisen stammen, wäre schwer zu erbringen. Das Gegenteil trifft zu. Eine Begünstigung der Lehrerinnen wegen besonderer Fürsorgepflicht wäre ungerechtfertigt; sie stellen sich ohnehin besser als die Lehrer, die für eine eigene Familie zu sorgen haben, abgesehen von den Anforderungen, die das Leben in der Oeffentlichkeit an sie stellt. Lehrer in andern Kantonen

kennen keine Sonderstellung der Lehrerinnen, auch wo diese schlechter besoldet sind als die Lehrer. Dasselbe ist der Fall bei Versicherungskassen für Gemeinde- und Staatsbeamte. — Bezuglich der Bedürftigkeitsklausel ist darauf hinzuweisen, daß die betreffenden Fälle jeweils in überaus vorsichtiger und verschwiegener Weise festgestellt werden, so daß irgendwelche Beschämung dabei ausgeschlossen ist.

Staub beantragt gemäß den Wünschen des Kapitels Affoltern Annahme des unveränderten Artikels 17 a der zweiten Vorlage.

Dr. Mousson tritt für den neuen Vermittlungsvorschlag der Kommissionsmitglieder ein; denn eine Witwer-Rente sollte nur im Falle der Bedürftigkeit ausgerichtet werden.

Frl. Gaßmann glaubt, daß die Bedürftigkeitsfälle gestützt auf den zweiten Abschnitt von § 17 d sich erledigen lassen. So lehnen die Lehrerinnen überhaupt die für sie nur ausnahmsweise in Betracht fallende Witwer-Rente ab, und sie wünschen eine eindeutige Versicherung.

(Mittagspause von 1½ bis 3 Uhr.)

Frl. Gaßmann ist nicht in der Lage, für die Lehrerinnen bindende Anträge zu stellen. Ihre persönliche Auffassung geht dahin, daß einzig eine Abfindungssumme ihren besondern Verhältnissen gerecht werde; denn auch vom versicherungstechnischen Standpunkt aus sei eine Gleichstellung unmöglich. Die Lehrerinnen verlangen Bestimmungen, die ihnen nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich etwas bieten. Wenn das Gesetz sie zwingt, der Stiftung beizutreten, so muß diese zu einer Hinterlassenensicherung ausgebaut werden. Dagegen dürfte bei allen Berechnungen zugunsten der Lehrerinnen der entsprechende Staatsbeitrag der Stiftung verbleiben.

Schaad weist darauf hin, daß heute die Mehrzahl der Lehrerinnen noch jung sei, daß später aber die Sterblichkeit wesentlich größer werde, indem das durchschnittliche Lebensalter der Frau unter dem des Mannes stehe; so würde bei einer Kapitalabfindung die Kasse dannzumal zu sehr belastet. Wenn das Ge-

setz keinen Unterschied macht zwischen Lehrer und Lehrerinnen, so braucht ihn auch die Stiftung nicht zu kennen.

Leuthold erachtet das Entgegenkommen der Lehrerinnen durch Ueberlassung des Staatsbeitrages an die Stiftung als belanglos, da dieser nicht einmal 1% der Besoldung betrage.

Höhn wünscht zu § 17 d den ausdrücklichen Protokollvermerk, daß die betreffenden Rückzahlungen an die Hinterlassenen nicht kumulativ erfolgen dürfen; es soll also nur eine einmalige Zahlung und nur an eine einzige Person stattfinden.

Die Kommissionsmitglieder erinnern daran, daß diese Auffassung durch den letzten Satz des § 17 d festgelegt sei (Nachlaß eines verstorbenen Mitgliedes). Eine genaue Durchsicht desselben Abschnittes ergibt sodann, daß das Wort „verheiratet“ zu streichen ist. Weiterhin wäre der erste Satz des dritten Abschnittes unmittelbar an den zweiten Abschnitt anzuschliessen. (Als Hinterlassene im Sinne dieser Bestimmungen . . .) Der dritte Abschnitt bestünde also nur aus dem Satz: „Der Rückzahlungsanspruch an die W.-W.-Stiftung.“ (Eine nachträgliche Ueberprüfung ließ indessen die Anordnung in der gedruckten Vorlage doch als die richtige erscheinen.)

Die Stelle in § 17 d, erster Abschnitt „Sofern dieselben nicht nach a, b und c rentenberechtigt sind“, erhält die klarere Fassung „Sofern keine Rentenberechtigung nach a, b oder c besteht“.

Nachdem der § 17 der zweiten Vorlage dermaßen bereinigt ist, erfolgt die Abstimmung darüber.

In eventueller Abstimmung erhält die zweite Vorlage 6 Stimmen, der Vermittlungsantrag der Kommissionsgruppe (Gubler) 11 Stimmen.

In der Hauptabstimmung, ob überhaupt eine Witwer-Rente ausbezahlt werden soll oder nicht, entscheidet sich die Konferenz mit allen Stimmen für die Witwer-Rente.

Dazu beantragt Höhn, den § 15 e der zur Zeit gültigen

Statuten (von 1909) in der Erweiterung aufzunehmen, daß auch die verwitwete Mutter sowohl eines verstorbenen ledigen Lehrers als auch einer verstorbenen ledigen Lehrerin als rentenberechtigt erklärt werde. Im Antrag Gubler kann er in der einfachen Form Aufnahme finden:

§ 17 e: an die verwitwete Mutter eines verstorbenen ledigen Mitgliedes; verehelicht sich die Bezügerin, so erlischt die Rentenberechtigung.

Es wird in diesem Sinne beschlossen.

Dabei herrscht die bestimmte Auffassung vor, daß, wenn für die Mutter eines verstorbenen Mitgliedes zufolge besonderer Verhältnisse mehrfache Leistungen der Stiftung in Betracht kommen, doch nur Anspruch auf eine einzige, allerdings die unter allen für die Bezügerin vorteilhafteste, erhoben werden könne. Der betreffenden Mutter soll auch die Wahl freistehen, ob sie eine Rente nach § 17 e oder die Auszahlung, wie sie an eine nicht rentenberechtigte Hinterlassene vorgesehen ist, beziehen will. (Vergleiche den Fall einer Lehrerswitwe, deren Sohn oder Tochter, Bruder, Schwester oder Enkel wiederum als Mitglied der Stiftung — weil Lehrkraft an der Volkschule — stirbt.)

Frl. Gassmann möchte auch den Hinterlassenen, für die § 17 a, b, c nicht zutrifft, die Entscheidung überlassen, ob sie statt der Kapitalrückzahlung eine entsprechende Rente verlangen wollen.

Leuthold ist erstaunt darüber, daß man an der Kommissionsvorlage so viel ändere, einer kleinen Gruppe der Lehrerschaft zuliebe, die allem Anschein nach dem Entwurf auch nachher nicht zustimmen werde. Gerechterweise hätte man auch die ledigen Lehrer um ihre besondere Meinung fragen müssen. Er wünscht am Schluß der Beratung eine Abstimmung über die Vorlage als Ganzes.

Manz schlägt vor, den zweiten Abschnitt von § 17 a, wo vom Altersunterschied der Ehegatten die Rede ist, zu streichen, da er sich nur auf einen seltenen Spezialfall beziehe.

Jucker verteidigt mit Erfolg diese Schutzbestimmung mit dem Hinweis auf andere Kassen, die in dieser Beziehung noch viel strenger seien.

Eine Abstimmung über die Rückzahlungen an die nicht rentenberechtigten Hinterlassenen führt zu dem Entscheid, daß nach Antrag Gubler die Hinterlassenen von ledigen Lehrern 50 %, die eines verwitweten oder geschiedenen Lehrers 25 % und diejenigen einer Lehrerin 75 % (als Ausgleich gegenüber der durch die Bedürfnisklausel beschränkten Witwer-Rente) der persönlichen Einzahlungen ohne Zins erhalten sollen.

Sodann wird trotz den Befürchtungen des Erziehungsdirektors, es möchten damit die Verhandlungen an der Synode bedeutend schwerfälliger werden, beschlossen, gleichzeitig die zweite Vorlage der Kommission (mit der Abänderung der Rente an die jüngste Halbwaise — 600 Fr. statt 400 Fr.) und den nun nach dem Vermittlungsantrag Gubler bereinigten Entwurf im amtlichen Schulblatt vom Oktober den Kapiteln zur Kenntnis zu bringen mit der Einladung, sofort zu denselben Stellung zu nehmen.

Artikel 18 bis 26.

Höhn bemerkt zu § 18, daß der Vorbehalt von § 9 nicht vergessen werden dürfe.

Die §§ 19 bis 23 werden unverändert angenommen.

Bei § 24 beanstandet Höhn die bisherige Berechnung des Deckungskapitals. Im Jahre 1909 wurde eine Amortisationszeit von 50 Jahren in Aussicht genommen, und dabei war nach fünf Jahren schon das s. Z. berechnete Defizit gedeckt. Man dürfte bei diesen Berechnungen etwas weniger ängstlich sein, da die Körperschaft sich beständig erneuert und es sich ferner um eine staatliche Organisation handelt, die einen größeren Kredit beanspruchen darf. Wenn dazu noch eine längere Deckungsfrist festgesetzt

werde, so brauchte auch die Belastung der Mitglieder nicht im selben Maße wie die Leistungen der Stiftung zu steigen. Es sollte ferner die Möglichkeit geschaffen werden, den Mitgliedern entsprechende Vorteile zukommen zu lassen, sobald die Rechnung günstig abschließt; der Artikel 24 fasse nur den Fall eines Defizites ins Auge.

Jucker und Gubler suchen diese Kritik zu widerlegen. Einmal ist der Zinsfuß jetzt bedeutend höher, $\frac{2}{3}$ der Kapitalien sind zu $4\frac{1}{4}$ bis 5 %, $\frac{1}{3}$ derselben zu 4 % gegenüber $3\frac{1}{2}$ % vor zehn Jahren angelegt; sodann ist eine große Zahl jüngerer Mitglieder eingetreten, und endlich haben sich die Sterblichkeitsverhältnisse günstiger gestaltet. Im übrigen will gerade der § 24 alljährlich Klarheit über die Bilanz der Stiftung schaffen.

Der Schluß des § 24 erhält hierauf folgende Fassung: so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien.

Bei § 25 bringt Fr. L. Gabmann zwei Wünsche vor: Erstens möchte die Gültigkeit der Statuten wiederum für 10 Jahre ausgesprochen werden, und zweitens dürfte es sich empfehlen, für Lehrer und Lehrerinnen getrennte Rechnung zu führen, um bei einer Neuregelung ein Vergleichsmaterial zu besitzen.

Dem ersten Begehrten wird entsprochen, das zweite dagegen in Uebereinstimmung mit einem Beschuß der kantonalen Delegierten, abgelehnt.

Am Schluß der mehr als sechsstündigen Beratung spricht der Vizepräsident der Synode, A. Lüthi, der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und insbesondere deren Präsidenten Dr. Mousson den wärmsten Dank aus für ihre sorgfältige und gründliche Vorarbeit zur Revision der Statuten. Diese Neuordnung in die Wege zu leiten und zu einem allseitig befriedigenden Abschluß

zu führen, bedeutet eine Aufgabe voller Schwierigkeiten — wofür die heutigen Verhandlungen einen neuen Beweis geliefert haben —, zugleich aber auch ein Werk der Nächstenliebe, das, wenn es vollendet, eine Genugtuung sondergleichen auslösen wird. Möge die Synode durch einhellige Zustimmung die neuen Vorschläge in diesem Sinne verwirklichen helfen!

Mit dem Dank an die Anwesenden für ihre zahlreichen wertvollen Anregungen und Ratschläge schließt der Vorsitzende um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr die Verhandlungen.

Für die Richtigkeit,

Der Präsident der Synode:
U. Gysler,

Der Aktuar der Synode:
F. Kübler.